

Kopf. Das Oberste Gericht hat in einem Urteil vom 8.10. 1957²²⁾ diese Rechtsansicht bestätigt, und *Nathan* erklärt: „Daher sind alle die Normen des BGB mit dem Wesen des sozialistischen Eigentums nicht zu vereinbaren, die einen ungewollten Verlust des Eigentumsrechts nach sich ziehen“²³⁾.

- dd) Trotz der klaren Vorschrift des § 194 StGB, wonach zur Verfolgung einer Beleidigung ein Strafantrag des Beleidigten zwingend erforderlich ist, erklärt das Oberste Gericht in einem Urteil vom 14.10. 1955²⁴⁾: „Für die Verfolgung einer Beleidigung im staatlichen Interesse bedarf es keines Strafantrages des Verletzten.“ Die Staatsanwaltschaft ist also nicht mehr an die bisher zwingende Verfahrensvoraussetzung des § 194 StGB gebunden; sie kann Beleidigungen ohne Strafantrag, ja sogar gegen den Willen des Verletzten strafrechtlich verfolgen.

Obwohl, wie aus dem vorstehend Geschilderten ersichtlich ist, der Begriff „demokratische Gesetzlichkeit“²⁵⁾ sehr vielseitig und von ganz verschiedenartiger Bedeutung ist, obwohl sichere Maßstäbe an ihn nicht angelegt werden können, wird von den maßgebenden Justizfunktionären der SBZ immer wieder die strikte Einhaltung dieser „Gesetzlichkeit“ gefordert, werden auch von Zeit zu Zeit Fehler und Verletzungen der „demokratischen Gesetzlichkeit“ zugegeben. Andererseits betonte man gerade nach der III. Parteikonferenz der SED im Jahre 1956, daß „Gesetzesverletzungen von der Art, wie sie in einigen Ländern der Volksdemokratien geschahen, in der DDR nicht vorgekommen“ seien²⁶⁾.

Entgegen dieser Beteuerung müssen wir angesichts der Gerichtsurteile, Verwaltungsanordnungen und nicht zuletzt der Vernehmungsmethoden des Staatssicherheitsdienstes feststellen, daß alles das, was an grauenhaften Einzelheiten über die Methoden der Gestapo und über die Konzentrationslager des Hitler-Staates nach dessen Zusammenbruch bekanntgeworden ist, in der Sowjetzone noch übertroffen wurde: Nächtliche Verhaftungen, keine Verbindung für den Verhafteten mit den Angehörigen, kein richterlicher

²²⁾ OG in „Neue Justiz“ 1957, S. 776.

²³⁾ *Nathan*, „Sozialistisches Eigentum und guter Glaube“ in „Neue Justiz“ 1957, S. 749 ff (S. 756).

²⁴⁾ „Neue Justiz“ 1957, S. 282.

²⁵⁾ Über „Die demokratische Gesetzlichkeit in Mitteldeutschland“ vgl. auch *Ebers* in „Recht in Ost und West“ 1957, S. 17 ff.

²⁶⁾ Bericht über eine Arbeitstagung im Ministerium der Justiz in „Neue Justiz“ 1956, S. 259.